

**P**olizei  
**S**tudium  
**P**raxis

**SCHRIFTENREIHE**

# **Ordnungswidrigkeitenrecht für Polizei, Ordnungsbehörden und Verwaltung**

**von Dr. Manfred Pfaff**



**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH**  
**Buchvertrieb**

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb, Hilden  
Pfaff „Ordnungswidrigkeitenrecht für Polizei, ...“, 1. Auflage 2021  
ISBN 978-3-8011-0893-9

**P S P** SCHRIFTENREIHE

## Vorwort

Als ich Student war, habe ich es immer als sehr belastend empfunden, zu einer Vorlesung, zu welcher es kein Skript gab, neben den eigenen Mitschriften auch noch mehr oder weniger umfangreiche Literatur besorgen und durcharbeiten zu müssen, um mich einigermaßen gründlich auf die entsprechende Prüfung vorzubereiten.

Ziel des vorliegenden Kurzlehrbuches ist es, dieses mühsame und vielleicht auch kostenintensive Prüfungsvorbereitungsverfahren auf ein Minimum für das Fach „Ordnungswidrigkeitenrecht“ zu begrenzen und vorlesungsbegleitend den vermittelten Stoff nachlesen zu können.

Der Aufbau orientiert sich dabei an den Vorgaben des Modulkatalogs für das Fach „Ordnungswidrigkeitenrecht“ an den Abteilungen der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Durch ausgewählte Fallbeispiele (zum Teil mit Lösungsvorschlägen im Gutachtenstil), Prüfungsschemata und Musterschreiben soll eine Effizienzsteigerung bei der Prüfungsvorbereitung erreicht werden. Abgerundet wird das Buch durch einen umfangreichen Fragenkatalog zur Vorbereitung auf die Klausur oder auch auf ein Fachgespräch.

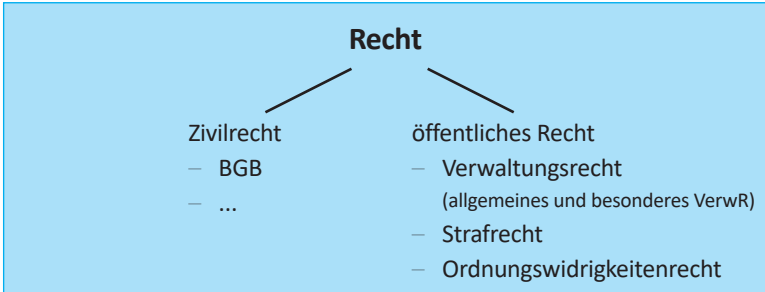
Für den späteren Dienst als Sachbearbeiterin bzw. als Sachbearbeiter sowohl im Polizeivollzugsdienst wie auch bei der Bearbeitung von Bußgeldverfahren im Bereich der kommunalen und staatlichen Verwaltungsbehörden will dieses Buch – aufgrund seiner praxisorientierten Gestaltung – hilfreicher Begleiter sein.

Lage, im Dezember 2020

*Dr. Manfred Pfaff*

# 1 Allgemeine Grundlagen

Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist Teil des öffentlichen Rechts. Im Gegensatz zum Zivilrecht – dem „aushandelbaren Recht“ – ist das öffentliche Recht durch eine Über- und Unterordnung zwischen Staat und Bürger gekennzeichnet (Subordinationsprinzip).



Die Rechtswissenschaften nehmen – jedoch nur im Rahmen der Ausbildung von Juristinnen und Juristen – eine Dreiteilung unseres Rechts vor: Das Strafrecht bildet einen eigenen Zweig. Diesem wird dann das OWi-Recht – basierend auf seiner historischen Entwicklung (dazu unten) – zugeordnet. Aber aufgrund der o.g. Definition für die Bereiche Zivilrecht und öffentliches Recht möchte ich hier bei der geschilderten Zweiteilung unserer Rechtsmaterie bleiben.

Bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts wurden Verstöße gegen Rechtsquellen, bei denen der Gesetzgeber eine Sanktion für nötig erachtete, als Straftaten mit Strafen geahndet. Das StGB und andere bis etwa um 1950 erlassene Strafvorschriften (z.B. in der GewO) unterschieden einerseits Verbrechen und Vergehen, andererseits die Übertretungen. Alle diese Verstöße waren jedoch Straftaten und nach der StPO zu verfolgen. Die durch unsere Gesellschaft geprägte Form des Miteinanders forderte die Schaffung zahlloser neuer Ordnungsregeln (z.B. auf dem Gebiet des Umwelt- und Verkehrsrechts). Das führte zu einem erheblichen Anstieg der Bagatelverstöße. Schon früh hatte man erkannt, dass zwischen ethisch verwerflichen und solchen Zuwiderhandlungen unterschieden werden muss, die zwar eine staatliche Ahndung, aber als weniger sozialschädlich keine entehrende Strafe erfordern. Eine allgemeingültige Definition der bloßen Ordnungswidrigkeit und ihre theoretische Abgrenzung von der kriminellen Straftat gelang jedoch bis heute nicht und ist wohl auch nicht möglich, da die Grenze

zwischen kriminellm Unrecht und bloßen Ordnungsverstößen fließend ist und – je nach den herrschenden politischen und weltanschaulichen Auffassungen – verschieden gezogen werden kann. Die Entscheidung darüber, was Straftat und was Ordnungswidrigkeit ist, trifft deshalb der Gesetzgeber, indem er jeweils bestimmt, ob ein Gesetzesverstoß mit **Strafe** zu ahnden (Straftat) oder ob er nur **ordnungswidrig** ist.

Die Erkenntnis, dass Straftaten im heutigen Sinne und bloße Ordnungswidrigkeiten unterschiedliche Folgen für den Bürger haben müssen, fand ihren ersten gesetzlichen Niederschlag im WirtschaftsstrafG von 1949, das bei Verstößen gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterschied und für letztere von den Verwaltungsbehörden festzusetzende Geldbußen androhte. Das OWiG von 1952 schuf dann allgemein die Möglichkeit, Bagatelldelikte als Ordnungswidrigkeiten in einem einfachen und praktischen „Verwaltungsverfahren“ zu ahnden.

Das OWiG von 1968 näherte das Bußgeldverfahren – unter teilweiser Verlagerung der bis dahin den Verwaltungsbehörden allein zustehenden Befugnisse auch auf die Strafverfolgungsbehörden – dem Strafverfahren an.

Die Forderung nach einer weiteren Entkriminalisierung des Strafrechts hat zwischen 1969 und 1974 mit den Strafrechtsreformgesetzen und dem EGStGB von 1974 mehrfach Berücksichtigung gefunden. So hat der Gesetzgeber den Abschnitt „Übertretungen“ aus dem StGB gestrichen, der nach der Umwandlung der Verkehrsübertretungen in nichtkriminelle Ordnungswidrigkeiten den bedeutendsten Teil des noch verbliebenen Bagatellstrafrechts darstellte. Die wichtigsten Übertretungen des StGB sind in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt worden. So findet man jetzt z.B. die falsche Namensangabe im § 111 OWiG (früher § 360 Nr. 8 StGB) wieder.<sup>1</sup>

Durch das Gesetz zur Änderung des OWiG von 1987 sollte in der Hauptsache der steigenden Zahl der gerichtlichen Bußgeldverfahren entgegengewirkt werden. Von daher wurden vor allem das Verwarnungsverfahren erweitert (u.a. Erhöhung der Maximalgrenze für Verwarnungsgelder von 50,- DM auf 75,- DM; heute<sup>2</sup> zwischen 5,- € und 55,- €), die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden ausgebaut und das Gerichtsverfahren gestrafft.<sup>3</sup>

1 Vgl. zum Vorstehenden auch ausführlich *Göhler, E.*, OWiG, Einl. Rdnr. 1 ff.

2 OWiG i. d. F. der Bekanntmachung v. 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), FNA 454-1, zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600).

3 *Schwacke, P.*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, S. 1 f.

Das OWiG ist (bis auf seinen Dritten Teil) zunächst seinem Wesen nach ein „Rahmengesetz“. Es enthält allgemeine Vorschriften, die für alle Ordnungswidrigkeiten gelten – vergleichbar mit dem Allgemeinen Teil des StGB –, wie über die Grundlagen (Voraussetzungen) der Ahndung (vgl. §§ 8 ff.), Versuch und Beteiligung (vgl. §§ 13 ff.), Höhe und Bemessung der Geldbuße (vgl. § 17), Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit (vgl. §§ 22 ff.), Verjährung (vgl. §§ 31 ff.) sowie Verfahrensvorschriften – vergleichbar der StPO –, z.B. über Zuständigkeiten (vgl. §§ 35 ff.), Form und Inhalt des Bußgeldbescheides (vgl. §§ 65, 66), den Einspruch und das gerichtliche Verfahren (vgl. §§ 67 ff.) sowie die Vollstreckung (vgl. §§ 89 ff.).

In seinem Dritten Teil nennt das OWiG selbst einige Bußgeldtatbestände, die als Ersatz für die fortgefallenen Übertretungen aus dem StGB ins OWiG übernommen wurden und/oder anderswo, z.B. in Gesetzen des besonderen Verwaltungsrechts, nicht sinnvoll unterzubringen waren. Das sind:

Verstöße gegen staatliche Anordnungen (§§ 111 ff.) – wie falsche Namensangabe, unerlaubte Ansammlung; Verstöße gegen die öffentliche Ordnung (§§ 116 ff.) – wie Belästigung der Allgemeinheit, Halten gefährlicher Tiere, Vollrausch; Mißbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen (§§ 124 ff.) – wie Wappen, Dienstflaggen, Berufstrachten und -abzeichen; Herstellen von Fälscherwerkzeug und papiergeldähnlichen Drucksachen; Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben (§ 130).

Im Übrigen finden sich Bußgeldtatbestände in sicherlich weit mehr als 5.000 Bundes- und Landesgesetzen und -verordnungen, Gemeindeordnungen und -satzungen, deren Bußgeldvorschriften zur Sicherung eines geordneten Miteinanders unserer Gesellschaft Störern dieser Ordnung zum Teil empfindliche Geldbußen androhen.<sup>4</sup>

### 1.1 Abgrenzung zwischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

**Beispiel:** Der Pkw-Fahrer P missachtet fahrlässig das Rotlicht einer Lichtzeichenanlage – LZA – (Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO i.V.m. § 24 StVG) und fährt dabei den in diesem Augenblick die Fahrbahn überquerenden Fußgänger F an, der daraufhin mit Hautabschürfungen und Prellungen ins Krankenhaus eingeliefert wird (Straftat gemäß § 229 StGB).

<sup>4</sup> Vgl. *Karpen, U.*, Rechtssetzungslehre, a.a.O.

Dieses Fallbeispiel wirft folgende Frage auf: Warum ist das Missachten des Rotlichts einer LZA eine Ordnungswidrigkeit und die dadurch (fahrlässig) herbeigeführte Körperverletzung des F eine Straftat?

Zunächst zu den Definitionen Straftat und Ordnungswidrigkeit:

„**Straftat** (Delikt) ist das durch ein Gesetz mit **Strafe** als Rechtsfolge bedrohte menschliche Verhalten.“ Die Straftat erfordert allgemein ein Verhalten – einen Tatbestand im eigentlichen Sinne –, eine Rechtswidrigkeit und eine Schuld. Innerhalb der Straftat können generell verschiedene Arten unterschieden werden, z.B. Begehungs- und Unterlassungsdelikt, Erfolgs- und Tätigkeitsdelikt, Verletzungs- und Gefährdungsdelikt, Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt, versuchtes und vollendetes Delikt, Sonderdelikt, eigenhändiges Delikt sowie Vergehen und Verbrechen. Die besonderen Straftaten werden nach den geschützten Rechtsgütern geordnet (z.B. Staatsschutzdelikte, Sexualdelikte, Vermögensdelikte u.a.). Die sog. privilegierte Straftat ist ein mit einer milderen, die sog. qualifizierte Straftat ein mit einer höheren Strafe bedrohter Sonderfall einer Straftat.<sup>5</sup>

Die **Ordnungswidrigkeit** (§ 1 Abs. 1 OWiG) ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Sie ist „Verwaltungsunrecht“, keine Straftat! Wann eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, ist den jeweiligen Ordnungswidrigkeitennormen der Verwaltungsgesetze zu entnehmen, z.B. § 69 KrWG „Bußgeldvorschriften“ oder auch dem Dritten Teil des OWiG „Einzelne Ordnungswidrigkeiten“.

Die Rechtsfolge einer Ordnungswidrigkeit ist die Geldbuße – soweit andere Gesetze nichts anderes bestimmen – in einer Höhe zwischen 5,- € und 1.000,- € (vgl. § 17 Abs. 1 OWiG), als Nebenfolge kann z.B. eine Einziehung (z.B. von Gegenständen, mit denen die Ordnungswidrigkeit begangen wurde – vgl. § 22 OWiG) angeordnet werden. Für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit ist i.d.R. die jeweilige Verwaltungsbehörde – Ordnungs- bzw. Sonderordnungsbehörde (§§ 35 ff.) sowie im Rahmen der subsidiären Eilzuständigkeit die Polizei zuständig (§ 53 OWiG).

Soweit zur eigentlichen Definition von Straftat und Ordnungswidrigkeit. Eine Unterscheidung ist demnach ausschließlich formal zu treffen; wenn als Sanktion für eine Tat „Strafe“ angedroht wird, liegt ein „Straftatbestand“

5 Köbler, G., Juristisches Wörterbuch, S. 313.

vor; ist eine „Geldbuße“ vorgesehen, handelt es sich um den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

Die Einstufung eines Tatbestandsmerkmals als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit ist ausschließlich Sache des Gesetzgebers.<sup>6</sup> Die für die Ahndung zuständigen Stellen haben sich daher zwingend an die abstrakte Tatbestandsbewertung des jeweiligen Gesetzes zu halten. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal liegt demnach in den Folgen der Ahndung durch Geld- bzw. Freiheitsstrafe einerseits und der Geldbuße andererseits. Soweit eine Geldstrafe oder -buße verhängt worden ist, unterscheidet sich die Sanktion – soweit es sich um gleiche Beträge handelt – zwar nicht in ihrer finanziellen Auswirkung für den Betroffenen, wohl aber dadurch, dass nach allgemeiner Auffassung mit der Verhängung einer Strafe ein ehrenrühiges Unwerturteil, der Vorwurf einer Auflehnung gegen die Rechtsordnung und die Feststellung der Berechtigung dieses Vorwurfs verbunden sind. Demgegenüber wird die wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängte Geldbuße lediglich als eine *nachdrückliche Pflichtenermahnung* angesehen und empfunden, die keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens und des Leumunds der Betroffenen zur Folge hat.<sup>7</sup>

Hier wird zum Ausdruck gebracht, dass durch die Verhängung eines Bußgeldes lediglich eine bestimmte Ordnung durchgesetzt werden soll und nicht etwa ein Ausgleich für ein verwerfliches, ehrenrühiges Verhalten herbeizuführen ist; der Betroffene soll lediglich für seine rechtswidrige Handlung „büßen“, nicht aber „bestraft“ werden. Insofern kann dem Bußgeld auch ein gewisses Maß an erzieherischem Wert zugesprochen werden. Von daher finden Bußgeldentscheidungen auch keinen Eintrag ins Bundeszentralregister. Registrierungen von Ordnungswidrigkeiten werden lediglich in einigen Fällen im Verkehrszentralregister in Flensburg und im Gewerbezentralregister in Berlin vorgenommen. Anders als bei Geldstrafen kann die Geldbuße auch nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden.<sup>8</sup>

## 1.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen des OWi-Rechts

Gravierende Eingriffe hoheitlicher Gewalt haben immer den rechtsstaatlichen Grundsätzen zu folgen.

6 Göhler, E., OWiG, § 1, Rdnr. 2.

7 Vgl. BVerfGE 27, 33; Schwacke, P., Recht der Ordnungswidrigkeiten, S. 3 f.

8 Schwacke, P., Recht der Ordnungswidrigkeiten, S. 4.

In einem Ordnungswidrigkeitenverfahren sind auf jeden Fall die Grundrechte der Betroffenen zu berücksichtigen, die durch dieses Verfahren tangiert werden können.

In Art. 1 (Schutz der Menschenwürde) Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ In Abs. 3 steht: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ Ferner lesen wir in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Weiter im Zusammenhang mit dem OWiG zu nennende Artikel aus den Grundrechten sind die Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz) und Art. 19 (Einschränkung von Grundrechten) Abs. 3 und 4 GG:

*„(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ... auf diese anwendbar sind.*

*(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“*

Ferner ist das Grundrecht der „Unverletzlichkeit der Wohnung“ (Art. 13 GG) insbesondere im Zusammenhang mit Durchsuchungen von Bedeutung.

Die hier auszugsweise genannten Grundrechte – und das gilt für alle auf das Straf- bzw. OWi-Verfahren anzuwendenden Grundrechte – sind das verbriefte Recht eines jeden Menschen, gleich ob er Ausländer oder Deutscher ist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch Art. 19 Abs. 1 GG, wonach die Einschränkung von Grundrechten nur durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgenommen werden kann. In der Tat dürfen im Straf- und OWi-Recht hoheitliche Eingriffe in Grundrechte nicht willkürlich vorgenommen werden. Die zuständigen Behörden haben sich strikt an die Vorgaben der maßgeblichen Regelungen (z.B. im OWiG selber als auch in der StPO) zu halten, um hier nicht gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG zu verstoßen.

Dem in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen **Zitiergebot** kommt das OWiG durch den § 132 nach (vgl. insofern Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und § 132 OWiG).

Des Weiteren war schon das Zustandekommen des OWiG vom Grundgesetz geprägt. Abschnitt VII des GG behandelt die Gesetzgebung des Bundes. Das OWiG als Bundesgesetz musste daher nach den Bestimmungen des GG geschaffen worden sein. Seinem Wesen nach ist es als materiell- und verfahrensrechtliches Rahmengesetz ganz allgemein für Ordnungswidrigkeiten auf allen Sachgebieten einzustufen. Formell fällt es gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG unter **die konkurrierende Gesetzgebung** des Bundes und wird unter den Begriff „Strafrecht“ subsumiert. Diese Einordnung in das Strafrecht ist zulässig, da zur Zeit des Inkrafttretens des GG das OWi-Recht im heutigen Sinne noch nicht bestand (vgl. Kap. 1).

Für das Gesetzgebungsverfahren waren dabei die Bestimmungen der Art. 76–78 und Art. 82 GG zu beachten.

Eine inhaltliche Überprüfung der einzelnen Paragraphen des OWiG auf ihre Verfassungskonformität würde hier zu weit führen. Daher sollen im Folgenden nur einige Bereiche des OWiG im Zusammenhang mit dem GG betrachtet werden:

Sobald die Verwaltungsbehörde oder die Polizei eine Maßnahme getroffen hat, die erkennbar darauf gerichtet ist, eine Ordnungswidrigkeit bußgeldrechtlich zu verfolgen, ist das Ermittlungsverfahren eingeleitet („hinreichender Anfangsverdacht“ – vgl. § 46 Abs. 1 und 2 OWiG, § 152 StPO). Die dabei durchzuführenden Untersuchungen sind unter Wahrung der entsprechenden Gesetze und rechtsstaatlichen Grundsätze vorzunehmen. Insbesondere kommen hier die Grundrechte des Betroffenen aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde), Art. 2 Abs. 1 GG (Freiheitsrechte) und Art. 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) zum Tragen.<sup>9</sup>

Nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist jeder Person, bevor ihre Rechte durch eine staatliche Maßnahme unmittelbar beeinträchtigt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 55 OWiG). Nur so ist sichergestellt, dass der Betroffene sich rechtzeitig in der für ihn geeigneten Weise rechtfertigen kann. Die hierfür grundlegende Bestimmung ergibt sich aus Art. 103 Abs. 1 GG (Grundrechte des Angeklagten): „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör“,<sup>10</sup> sowie aus Art. 19 Abs. 4 GG; dahinter verbirgt sich die Möglichkeit des Betroffenen, Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid einzulegen, worüber dann ein Amtsgericht zu entscheiden hat.

<sup>9</sup> Ebd., S. 120.

<sup>10</sup> Ebd., S. 92.

Auch wird hierunter schon die Anhörung durch die Verwaltungs- bzw. Polizeibehörden subsumiert, da das Bußgeldverfahren als ein Pendant zum Strafverfahren und Strafprozess vor einem Strafgericht zu sehen ist.

Dieser Grundsatz gebietet es nicht nur, den Betroffenen zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen anzuhören, sondern auch die Verfahrensbeteiligten und Zeugen über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Bußgeldverfahrens zu unterrichten. Ferner hat sich die Ermittlungsbehörde bei ihren Untersuchungen auf das zu beschränken, was unmittelbar mit der Tat zusammenhängt.<sup>11</sup>

Art. 103 GG birgt in seinem Abs. 3 einen weiteren Grundsatz, der im Ordnungswidrigkeitenrecht wiederzufinden ist: „Ne bis in idem – Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze (hierunter müssen wir auch das OWiG zählen – s. weiter vorne) mehrmals bestraft werden.“ Konkret heißt das:

- Wegen **derselben Tat** dürfen nicht mehrere Bußgeldverfahren anhängig sein – §§ 19, 38 und 39 OWiG;
- **dieselbe Tat** kann ferner nicht zugleich in einem Bußgeld- und einem Strafverfahren verfolgt werden – § 21 OWiG.<sup>12</sup>

**Beispiel:** § 4 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV sieht für bestimmte Anlagenarten eine besondere Genehmigung für die Errichtung und ihren Betrieb vor. Der Unternehmer U betreibt auf seinem Firmengelände eine unter diese Bestimmungen fallende Anlage ohne die hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Im Rahmen dieses Betriebens nutzt U entgegen § 8 WHG ein Gewässer ohne die hierfür erforderliche behördliche Erlaubnis.

Diese Tat (Betreiben einer Anlage nach dem BImSchG ohne die erforderliche Genehmigung) erfüllt zum einen den Straftatbestand nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB – unerlaubtes Betreiben von Anlagen –, zum anderen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG – Benutzung eines Gewässers ohne entsprechende behördliche Erlaubnis.

Diese Tat kann nicht zugleich in einem Bußgeld- und in einem Strafverfahren verfolgt und geahndet werden (§ 21 OWiG). Da hier **auch** ein Straftatbestand vorliegt, ist die Sache zunächst an die Staatsanwaltschaft abzugeben

11 Vgl. auch *Göhler, E.*, OWiG, vor § 59, Rdnr. 55.

12 Ausführlich dazu *Schwacke, P.*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, S. 98 ff.

(§§ 41, 42 OWiG). Eine endgültige Einstellung des Bußgeldverfahrens wird aber nur infrage kommen, wenn aufgrund des Strafverfahrens eine Strafe verhängt wurde. Das Bußgeldverfahren ist also nur **vorläufig einzustellen**, da die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde z.B. durch Einstellung des Strafverfahrens wieder aufleben kann – §§ 40 ff. OWiG.

### 1.3 Begriff der Ordnungswidrigkeit

#### 1.3.1 Voraussetzungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Wie bereits oben ausgeführt, wird die OWi in § 1 Abs. 1 OWiG definiert als eine *rechtswidrige und vorwerfbare Handlung*, die den *Tatbestand eines Gesetzes* verwirklicht, das die *Ahndung mit einer Geldbuße* zulässt.

Eine Handlung, die zwar tatbestandsmäßig und rechtswidrig, nicht jedoch vorwerfbar ist, stellt somit keine Ordnungswidrigkeit dar; sie wird in § 1 Abs. 2 OWiG als eine „mit Geldbuße bedrohte Handlung“ bezeichnet und kann nicht mit einer Geldbuße geahndet werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 1 OWiG genauer beleuchtet.

##### a) Handlung

*Handlung* ist ein vom Willen beherrschbares menschliches Verhalten, das in einem Tun oder Unterlassen bestehen kann. Keine Handlungen sind damit Körperbewegungen, die im Zustand der Bewusstseinslosigkeit, durch unüberwindliche Gewalt oder als reine Körperreflexe ausgeführt werden.<sup>13</sup>

Eine mit *Geldbuße bedrohte Handlung* liegt vor, wenn die konkrete Handlung des Menschen tatbestandsmäßig und rechtswidrig ist, aber ein *vorwerfbares Handeln nicht festgestellt* werden kann (das besagt die Fassung: „auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist“). Soweit der Begriff „mit Geldbuße bedrohte Handlung“ verwendet wird, kommt es danach nur auf eine rechtswidrige, wenn auch nicht vorwerfbar begangene Handlung an (vgl. z.B. §§ 116 Abs. 1, 122 Abs. 1 OWiG). Die nicht vorwerfbare Handlung muss aber zumindest tatbestandsmäßig sein, wenn eine „mit Geldbuße bedrohte Handlung“ vorliegen soll.<sup>14</sup>

<sup>13</sup> Ausführlich dazu Köbler, G., Juristisches Wörterbuch, S. 157 m.w.N.

<sup>14</sup> Göhler, E., OWiG, § 1, Rdnr. 8.

### b) Tatbestandsmäßigkeit

*Tatbestand* ist die abstrakte Beschreibung einer (gedachten) menschlichen Handlung (oder Unterlassung) in einem Rechtssatz. *Tatbestandsmäßigkeit* als Voraussetzung der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bedeutet somit, dass ein konkretes Handeln oder Unterlassen dem gesetzlichen Tatbestand voll entspricht. Die einzelnen Tatbestände sind – abgesehen von wenigen Ausnahmen – nicht im OWiG, sondern in einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen sowie in entsprechenden Rechtsverordnungen genannt. Einzelne Ordnungswidrigkeiten sind in §§ 111 ff. OWiG geregelt (z.B. falsche Namensangabe, unzulässiger Lärm etc.).<sup>15</sup>

**Beispiel:** Nach § 55 Abs. 1 KrWG<sup>16</sup> haben Beförderer von Abfällen ihre dafür eingesetzten Fahrzeuge mit einem „A“-Schild zu kennzeichnen. Nach § 69 Abs. 2 Nr. 13 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein **Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit „A“-Schildern** versieht.

Die infrage kommenden Tatbestandsmerkmale dieser Bußgeldvorschrift sind vorstehend fett gedruckt.

### c) Rechtswidrigkeit

*Rechtswidrig* ist grundsätzlich jedes Verhalten entgegen jeglicher Rechtsätze und somit jedes tatbestandsmäßige Verhalten. Die Tatbestandsmäßigkeit hat damit Indizwirkung, d.h., sie zeigt mit ihrem Vorliegen die Rechtswidrigkeit an. Somit ist bei Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale einer OWi-Norm durch den Betroffenen regelmäßig auch die Rechtswidrigkeit seiner Handlung gegeben.<sup>17</sup> Die Rechtswidrigkeit entfällt nur ausnahmsweise, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen. Als *Rechtfertigungsgründe* können in Betracht kommen:<sup>18</sup>

- Notwehr (§ 15 OWiG) gegen rechtswidrige Angriffe,
- rechtfertigender Notstand (§ 16 OWiG), z.B. Missachtung von Verkehrsvorschriften, um einen Schwerkranken schnell zum nächsten Arzt zu bringen,

15 Zum „Tatbestand“ s.a. Schwacke, P., Recht der Ordnungswidrigkeiten, S. 13 ff.

16 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

17 Wieser, R., Praxis des Bußgeldverfahrens, S. 55.

18 Zur „Rechtswidrigkeit“ s.a. Schwacke, P., Recht der Ordnungswidrigkeiten, S. 20 ff.

- ein verbindlicher Dienstbefehl  
(vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamStG; § 11 SG),
- eine behördliche Erlaubnis  
(z.B. zur Einleitung von Schadstoffen in ein Gewässer),
- Hoheitsrechte  
(z.B. Sonderrechte im Straßenverkehr gemäß § 35 Abs. 2 StVO).

### d) Vorwerfbarkeit

Der Begriff der Vorwerfbarkeit entspricht dem strafrechtlichen Begriff der „Schuld“. Kern der Vorwerfbarkeit ist die Feststellung, dass der Täter rechtswidrig handelte, obwohl er fähig und imstande war, rechtmäßig zu handeln. Zunächst muss daher die *Verantwortlichkeit* vorliegen, d.h. die Fähigkeit, Unrecht einzusehen. Gemäß § 12 OWiG fehlt diese bei Kindern (unter 14 Jahren) völlig. Bei Jugendlichen (Personen zwischen 14 und 18 Jahren, § 1 Abs. 2 JGG) kommt es auf die „nötige Reife“ an, die im Einzelfall festgestellt werden muss. Diese Aspekte sind z.B. für Ruhestörungen nach dem LImSchG oder nach § 117 OWiG, bei Verkehrsordnungswidrigkeiten (z.B. das Überfahren einer LZA bei Rot mit dem Fahrrad) oder auch bei Schulpflichtversäumnissen<sup>19</sup> von Bedeutung.

Im Falle des § 12 Abs. 2 OWiG kann auch die Zurechnungsfähigkeit fehlen, d.h., der Täter kann aufgrund seiner geistigen oder seelischen Verfassung das Unrecht der Tat nicht einsehen. In Betracht kommen *krankhafte Störungen*, die nicht nur organischer Natur sein müssen. Auch sog. endogene Psychosen (z.B. Schizophrenie) können zum Wegfall der Vorwerfbarkeit führen. Außerdem werden *tiefgreifende Bewusstseinsstörungen* genannt, die z.B. auf *Drogen- oder Alkoholkonsum* beruhen können oder durch *Übermüdung* herbeigeführt werden. Die Grenze für die Zurechnungsfähigkeit („Schuldunfähigkeit“ bzw. nicht Vorwerfbarkeit) hinsichtlich des Alkoholgenusses wird bei ca. 3 Promille angesetzt, in Sonderfällen auch darunter.<sup>20</sup> Kann eine Ordnungswidrigkeit wegen rauschbedingt fehlender Vorwerfbarkeit nicht geahndet werden, greift jedoch der Auffangtatbestand des Vollrausches nach § 122 OWiG – Ahndungsmöglichkeit der Rauschat.<sup>21</sup>

19 S.a. Wieser, R., Praxis des Bußgeldverfahrens, S. 57.

20 Göhler, E., OWiG, § 12, Rdnr. 13; ferner: <https://www.strafrecht-bundesweit.de/info-recht-verhalten-strafverfahren/schuldtaehigkeit-promille-grenzen-bak-wert-im-strafrecht/> (Abrufdatum 13.05.2020).

21 Wieser, R., Praxis des Bußgeldverfahrens, S. 60; zum Vorstehenden vertiefend auch Schwacke, P., Recht der Ordnungswidrigkeiten, S. 29 ff.

**Beispiel:** A fährt jedes Wochenende in eine Disco, wo er nicht nur tanzt, sondern auch erheblich trinkt. Auf dem Heimweg geht er zwar zu Fuß, „erfreut“ die Nachbarschaft aber durch besonders lautes „Singen“. Als die Polizei ihn aufgreift, zeigt er bereits leichte Vergiftungserscheinungen, sodass vorsorglich eine Blutalkoholkonzentrationsuntersuchung durchgeführt wird. Der Blutalkoholwert beträgt 3,3 Promille. Kommt hier eine Geldbuße nach § 117 OWiG in Betracht?

**Lösung:** Eine Geldbuße gemäß § 117 OWiG kommt wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht in Betracht. Es könnte jedoch eine Ahndung nach § 122 OWiG in Betracht kommen. Dazu müsste A eine mit Geldbuße bedrohte Handlung (tatbestandsmäßig und rechtswidrig, vgl. § 1 Abs. 2 OWiG) begangen haben, für die er nur wegen der mangelnden Vorwerfbarkeit nicht bestraft werden kann. Das ist laut Sachverhalt der Fall. Eine Ahndung kann daher nach § 122 OWiG erfolgen.

Weitere Fälle der fehlenden Zurechnungsfähigkeit sind der *Schwachsinn*, d.h. eine Intelligenzschwäche, sowie die *schwere andere seelische Abartigkeit*. Gemeint sind hier z.B. Neurosen oder Triebstörungen.

Eine *geminderte Vorwerfbarkeit* kann bei Bemessung der Geldbuße berücksichtigt werden. Da es keine Mindestgeldbußen vergleichbar den Mindeststrafen mit StGB gibt, ist eine ausdrückliche Milderungsvorschrift (vgl. § 21 StGB) nicht erforderlich. Auch wenn eine Person, die nicht vorwerfbar handelt, nicht „bestraft“ werden kann, so ist eine Beteiligung an Taten dieser Personen dennoch möglich; § 14 Abs. 3 Satz 1 OWiG lässt die Ahndung bei den anderen Beteiligten weiter zu.

In Zweifelsfällen der Verantwortlichkeit eines Tatverdächtigen wird man in der Praxis kein Gutachten in Auftrag geben. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einerseits und das Opportunitätsprinzip andererseits führen i.d.R. zur Einstellung des Verfahrens.

Fehlt dem Täter bei Begehung der Handlung die Einsicht, etwas Unerlaubtes zu tun, namentlich weil er das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kennt, so handelt er nicht vorwerfbar, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte (§ 11 Abs. 2 OWiG). Das Unrechtsbewusstsein ist also ein weiteres Element der Vorwerfbarkeit.<sup>22</sup>

22 Ausführlich dazu Schwacke, P., Recht der Ordnungswidrigkeiten, S. 39 ff.

Entsprechend dem von der Rechtsprechung im Strafrecht vertretenen komplexen Schuldbegriff sind auch Vorsatz und Fahrlässigkeit Elemente der Vorwerfbarkeit<sup>23</sup>.

Nach § 10 OWiG kann grundsätzlich nur ein vorsätzliches Handeln als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Vorsatz liegt vor, wenn der Täter die Ordnungswidrigkeit *bewusst* und *gewollt* begeht, also ein Handeln (oder Unterlassen, wenn eine aktive Handlungspflicht besteht) mit Wissen und Wollen vorliegt.<sup>24</sup>

Von der weiter eingeräumten Möglichkeit, auch fahrlässiges Handeln mit einer Geldbuße zu bedrohen, ist jedoch in vielen anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen Gebrauch gemacht worden. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter bei Anwendung pflichtgemäßer und zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten gegen die Rechtsordnung verstieß.<sup>25</sup> Eine andere gängige Definition für Fahrlässigkeit lautet: „Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im (Rechts)Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht.“ Oder kurz: „Fahrlässigkeit ist alles, was nicht Vorsatz ist“.

Die rechtswidrige Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes kann dem Täter nur vorgeworfen werden, wenn ihm ein rechtmäßiges Verhalten zuzumuten war. Konnte von dem Täter ein normgemäßes Verhalten nicht verlangt werden, lag also ein sog. Entschuldigungsgrund vor, so hat er nicht vorwerfbar gehandelt.

### Ein weiteres Beispiel zum Begriff Ordnungswidrigkeit:

In einem privaten Haushalt wird eine Heizungsanlage zur Verfeuerung von Braunkohlebriketts betrieben. Diese Feuerungsanlage fällt unter die Bestimmungen der 1. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (1. BImSchV), wonach nur Brennstoffe verbrannt werden dürfen, die in § 3 Abs. 1 Nr. 1–13 dieser VO aufgeführt sind. Das Ordnungsamt der Gemeinde G stellte fest, dass in der Heizungsanlage vom Hausbesitzer auch mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer verbrannt wurden.

**Frage:** Ist hier der objektive Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt worden?

**Lösung:** Durch das im SV beschriebene Verbrennen wurde gegen § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV verstoßen, da hier ein anderer Brennstoff, wie

23 Zu Vorsatz und Fahrlässigkeit *Schwacke, P.*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, S. 34 ff.

24 S.a. *Köbler, G.*, Juristisches Wörterbuch, „Vorsatz“, *Göhler, E.*, OWiG, § 10, Rdnr. 2 ff. m.w.N.

25 S.a. *Schwacke, P.*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, S. 37 f.; *Göhler, E.*, OWiG, § 10, Rdnr. 6 m.w.N.

dort aufgeführt, eingesetzt wurde. Somit könnte nach § 24 Nr. 1 der 1. BImSchV i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 des BImSchG eine Ordnungswidrigkeit begangen worden sein.

Dazu müsste eine Ordnungswidrigkeit i.S. des § 1 Abs. 1 OWiG begangen worden sein. Nach § 1 Abs. 1 OWiG ist eine Ordnungswidrigkeit eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (vgl. auch Kap. 1.1).

Eine Analyse dieser Begriffsbestimmung liefert, auf das genannte Beispiel bezogen, folgende Antwort:

**Rechtswidrige Handlung:** Durch das Verbrennen anderer als der in der VO genannten Brennstoffe wird eine rechtswidrige Handlung vorgenommen. Grundsätzlich ist eine Handlung (oder ein Unterlassen) entgegen einem rechtlich normierten Verhalten immer „rechtswidrig“, soweit sie nicht durch „Rechtfertigungsgründe“<sup>26</sup> legitimiert ist.

**Vorwerfbare Handlung:** Eine Vorwerfbarkeit setzt immer ein menschliches Verhalten voraus, welches von einem Willen beherrscht ist, ein Ziel zu erreichen. Eine vorwerfbar handelnde Person muss in der Lage sein, eigene Entscheidungen frei zu treffen und zu lenken. Insofern ist die Frage der vorwerfbaren Handlung auch immer eine Frage der Verantwortlichkeit. Die Verantwortlichkeit einer Person für ihr Verhalten kann unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt sein (vgl. hierzu § 12 OWiG). Vorwerfbar ist die Handlung, da hier ein menschliches Verhalten als vom Willen beherrscht anzusehen ist, mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer zu verbrennen. Einschränkungen aus § 12 OWiG sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

**Tatbestand eines Gesetzes und Zulässigkeit der Ahndung dieser Tat mit einer Geldbuße:** Zum Tatbestand rechnen alle Umstände, die in der Tatbestandsbeschreibung in einem Gesetz (und nur dort, nicht in einer Verordnung) – ausgenommen „Blankettatbestände“<sup>27</sup> – ausdrücklich aufgenommen sind. Insofern ist der Tatbestand die Beschreibung einer (gedachten) menschlichen Handlung mithilfe abstrakter Begriffe, den

26 Zu den Rechtfertigungsgründen s.a. *Göhler, E.*, OWiG, vor § 1, Rdnr. 20 ff. m.w.N.

27 Die Formulierung des § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG ist ein sog. Blankettatbestand – s. *Göhler, E.*, OWiG, vor § 1, Rdnr. 17.

sog. Tatbestandsmerkmalen. Im v.g. Beispiel sind die Tatbestandsmerkmale:

das menschliche Handeln „Verbrennen“

„anderer als im § 3 der 1. BImSchV genannter Brennstoffe“.

(Würde in unserem Beispiel der Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Gemeinde G feststellen, dass das mit Holzschutzmitteln behandelte Holz lediglich in der Heizung liegt, ohne verbrannt zu werden, läge keine OWi vor, da das Tatbestandsmerkmal „Verbrennen“ nicht gegeben ist.)

§ 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG sagt, dass derjenige eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung (hier die 1. BImSchV) zuwider handelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldnorm des § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG verweist. Das ist hier der Fall – S. § 24 Nr. 1 der 1. BImSchV. Nach § 62 Abs. 4 BImSchG kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Mithin ist durch das im SV beschriebene Verbrennen der objektive Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit i.S. des § 1 Abs. 1 OWiG erfüllt worden.

### 1.3.2 Aussagekraft bzw. Regelungsinhalt des § 1 Abs. 2 OWiG

Der Begriff der „mit Geldbuße bedrohten Handlung“ i.S. des § 1 Abs. 2 OWiG verzichtet auf das Merkmal der Vorwerfbarkeit, ist aber sonst identisch mit dem Begriff der Ordnungswidrigkeit. Er wird z.B. relevant bei der Beteiligung (§ 14 Abs. 2, 3 OWiG), bei der Einziehung (§ 22 Abs. 3 OWiG) und bei den Bußgeldtatbeständen der §§ 116, 122 OWiG, wie auch – ganz wichtig – im Bereich des Verfalls von Vermögensteilen (§ 29a OWiG), einer sog. Nebenfolge von Ordnungswidrigkeiten.

Der Wortlaut des § 1 Abs. 1 ermöglicht es, in Abs. 2 für die nur tatbestandsmäßige und rechtswidrige, aber nicht vorwerfbare Handlung eine besondere Begriffsbestimmung vorzusehen. Das ist zweckmäßig, weil dadurch das Verständnis des Gesetzes erleichtert wird. Nach zahlreichen Vorschriften tritt nämlich eine Rechtsfolge bereits nach einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen, wenn auch nicht vorwerfbar begangenen Handlung ein (vgl. z.B. wieder §§ 14 Abs. 3, 22 Abs. 3, 116 Abs. 1, 122 Abs. 1 OWiG). Dieser

Unterschied sollte sich schon aus der Fassung des § 1 OWiG ergeben. Das OWiG bezeichnet in § 1 Abs. 2 eine derartige Handlung als „eine mit Geldbuße bedrohte Handlung“.

Der § 1 OWiG enthält demnach Legaldefinitionen für die Begriffe „Ordnungswidrigkeit“ (Abs. 1) und „mit Geldbuße bedrohte Handlung“ (Abs. 2).

Die beiden Begriffsbestimmungen des § 1 OWiG gelten auch für Bußgeldtatbestände außerhalb des OWiG.<sup>28</sup>

### 1.3.3 Anwendungsbereiche des § 1 Abs. 2 OWiG

#### a) Erläuterungen zu § 122 OWiG

Nach § 122 OWiG handelt ordnungswidrig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wenn er in diesem Zustand *eine mit Geldbuße bedrohte Handlung* begeht und ihretwegen gegen ihn keine Geldbuße festgesetzt werden kann, weil er infolge des Rausches nicht vorwerfbar gehandelt hat oder weil dies nicht auszuschließen ist.

Zweck dieser Vorschrift ist es, die Rechtsordnung schon mittelbar gegen die allgemeine Gefährdung zu schützen, die erfahrungsgemäß jeder die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Rauschzustand bedeutet. Der Tatbestand dieser Bußgeldnorm ist erfüllt, wenn sich der Täter durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel – z.B. Rauschgifte – in einen Rausch versetzt hat. Auch wenn der Betroffene insoweit rechtswidrig gehandelt hat, kann er doch nur dann mit einer Geldbuße belegt werden, wenn er im Rauschzustand eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, d.h. den Tatbestand einer Bußgeldnorm rechtswidrig verwirklicht (§ 1 Abs. 2 OWiG).<sup>29</sup>

#### b) Die Einziehung: §§ 22 ff. OWiG

Als Nebenfolge<sup>30</sup> einer Ordnungswidrigkeit kann die Einziehung von Gegenständen angeordnet werden (vgl. §§ 22 ff. OWiG). Kann wegen der Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann die Einziehung des Gegenstandes oder des Wertersatzes

28 Göhler, E., OWiG, § 1, Rdnr. 10.

29 Zu § 122 auch ausführlich Göhler, E., OWiG, § 122, Rdnr. 1 ff. m.w.N.

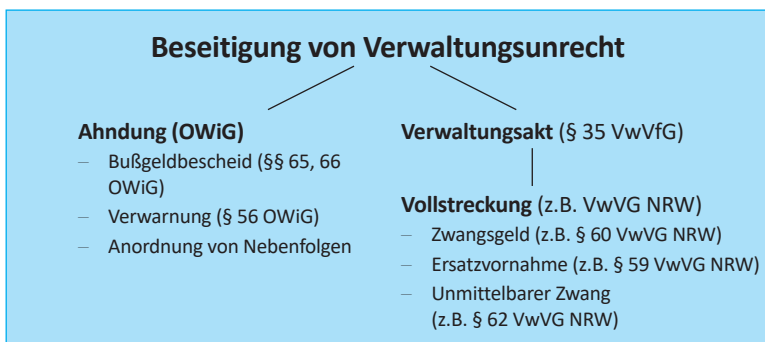
30 Göhler, E., OWiG, § 22, Rdnr. 4.

selbstständig angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme zugelassen ist, im Übrigen vorliegen (§§ 27 Abs. 1, 22 Abs. 3 OWiG).

In den Fällen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 OWiG i.V.m. § 22 Abs. 3 OWiG kann somit die Einziehung dann selbstständig angeordnet werden, wenn aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 27 Abs. 2 OWiG). Die selbstständige Anordnung der Einziehung nach § 27 Abs. 2 OWiG kann also auch dann erfolgen, wenn der nicht verfolgbare Täter nur eine mit Geldbuße bedrohte Handlung (§ 1 Abs. 2 OWiG) begangen, also nicht vorwerfbar gehandelt hat (§ 22 Abs. 3 OWiG). Jedoch ist Voraussetzung für die selbstständige Anordnung der Einziehung, dass zumindest der Tatbestand einer Bußgeldnorm rechtswidrig verwirklicht worden ist.<sup>31</sup>

### 1.3.4 Verbindungen zum allgemeinen Verwaltungsrecht

Um *Verwaltungsunrecht*<sup>32</sup> zu ahnden und insbesondere Verstößen dieser Art für die *Zukunft entgegenzuwirken*, bieten sich der zuständigen Behörde grundsätzlich zwei mögliche Vorgehensweisen an:



#### a) Maßnahmen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Nach einem Verstoß können Maßnahmen zur Ahndung getroffen werden, z.B. Verwarnung, Bußgeld und/oder Anordnung von Nebenfolgen wie z.B. „Fahrverbot“. Nach §§ 35 ff. OWiG ist für die Verfolgung und Ahndung von

<sup>31</sup> Zur selbstständigen Anordnung s.a. *Göhler, E.*, OWiG, § 27, Rdnr. 1 ff.

<sup>32</sup> *Köbler, G.*, Juristisches Wörterbuch, S. 364; *Schwacke, P.*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, S. 1.

Ordnungswidrigkeiten i.d.R. eine Verwaltungsbehörde zuständig. Den Maßnahmen zur Ahndung kommt dabei ein mehr oder weniger hoher erzieherischer Wert zu; der Bürger soll durch derartige nachdrückliche „Pflichtenermahnungen“ dazu veranlasst werden, entsprechende Verstöße künftig zu unterlassen.<sup>33</sup>

### b) Verwaltungshandeln durch Verwaltungsakt

Um für die Zukunft beim Betroffenen ein bestimmtes Verhalten zu erreichen, kann ihm durch Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) ein Handeln, Dulden oder Unterlassen auferlegt werden. Diese Verfügung kann die Behörde, soweit die Anordnung unanfechtbar geworden ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, mittels Verwaltungszwangsmaßnahmen durchsetzen.

Zwangsmittel sind: Ersatzvornahme (z.B. § 59 VwVG NRW)

Zwangsgeld (z.B. § 60 VwVG NRW)

Unmittelbarer Zwang (z.B. § 62 VwVG NRW)

Im v.g. Fallbeispiel könnte ein entsprechender Verwaltungsakt zum Tenor haben, in Zukunft das Verbrennen derartiger Hölzer in der geschilderten Feuerungsanlage zu unterlassen und lediglich auf die in der 1. BImSchV genannten zulässigen Brennstoffe zurückzugreifen. Anzumerken ist, dass von den zuständigen Behörden das Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts parallel und unabhängig zu einem OWi-Verfahren durchgeführt werden kann. Auch wird i.d.R. bei Anfechtung der Entscheidungen der Ausgang des einen Verfahrens keinen Einfluss auf das andere Verfahren haben.

## 1.4 Internationales Ordnungswidrigkeitenrecht

In vielen anderen Staaten ist ein dem deutschen OWi-Recht vergleichbares Rechtsinstrument existent. Hier ist auch erwähnenswert, dass auch im EU-Recht die „Geldbuße“ als Sanktion für Zuwiderhandlungen gegen Regelungen vorgesehen ist und dass sie hier der Sache nach dieselbe Funktion hat wie die Geldbuße im deutschen OWi-Recht.<sup>34</sup> Interessant erscheint aber in diesem Zusammenhang die Frage, wie die Verfolgung von Ordnungswidrig-

33 So auch *Göhler, E.*, OWiG, vor § 1, Rdnr. 9.

34 Vgl. auch *Göhler, E.*, OWiG, Einl., Rdnr. 16 f.